

3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Oststeinbek vom 29.10.1991 erlassen:

Artikel I

§ 8 wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

„ (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Wahlgräbern, jedoch nicht vor Erlöschen des Nutzungsrechts, werden die Grabmale und sonstige auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände von der Gemeinde entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

Die Grabgegenstände sind mit Ausnahme der Bepflanzung dem Berechtigten auf Antrag auszuhändigen. Wird der Antrag nicht innerhalb der ihm von der Gemeinde öffentlich gesetzten Frist von einem Monat eingereicht, so gehen die Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde entsorgt die Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten.“

§ 10 Absatz 3 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Die Gemeinde ist berechtigt, einen Antrag ohne Begründung abzulehnen.“

§ 14 Absatz 5 und 6 werden wie folgt geändert:

„ (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts muss der Erwerber von voll- oder teilbepflanzten Grabstätten für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wurde bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen oder ist die getroffene Regelung unwirksam, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

(...)

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte. Innerhalb der Gruppe h) wird die natürliche oder juristische Person mit dem größten Erbteil Nutzungsberechtigter.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine natürliche oder juristische Person aus dem Kreis des Absatzes 5 Satz 2 übertragen. Dieses ist der Gemeinde anzuzeigen.

Das gleiche gilt für den Übergang des Nutzungsrechtes.“

§ 19 erhält folgende Fassung:

„ (1) Das Grabmal ist in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so auszuführen, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Blei und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:

a) Das Grabmal muss werkgerecht entwickelt und bearbeitet sein.

b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze und Blei sind nur im natürlichen Ton zugelassen.

c) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Stoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.

(4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstätte zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(5) Größe der Grabmale

a) Reihengrabstätten-Steile

Ansichtsfläche bis 0,40 m², Mindeststärke 12 cm oder Liegestein

Ansichtsfläche bis 0,25 m²

b) Einstellige Wahlgrabstätten-Steile

Ansichtsfläche bis 0,40 m², Mindeststärke 12 cm

Zweistellige Wahlgrabstätten-Steile

Ansichtsfläche bis 0,75 m², Mindeststärke 12 cm

Liegestein, zusätzlich zum Hauptstein

Ansichtsfläche bis 0,20 m²

c) Urnenreihengrabstätten nur Liegestein

Ansichtsfläche bis 0,25 m²

d) Urnenwahlgrabstätten-Steile

Ansichtsfläche bis 0,40 m², Mindeststärke 12 cm oder Liegestein

Ansichtsfläche bis 0,25 m²

e) Liegestein als Hauptstein auf Wahlgrabstätten

Ansichtsfläche bis 0,50 m²

f) Liegestein als Hauptstein auf Rasengrabfeldern

50 cm breit und 50 cm tief mit einer Mindeststärke von 12 cm.

(6) Grabinschriften sind in handgravierter, vertiefter oder aufgesetzter und erhabener Ausführung zugelassen. Farbzusätze im Steinton sind nur insoweit erlaubt, als sie zur Lesbarkeit unbedingt notwendig sind, jedoch nur bei vertieften Inschriften.

(7) Eine Einfassung der Gräber mit anderen als Rasenkantensteinen ohne Fundamentstreifen ist nicht zulässig.

(8) Ausnahmen von diesen Vorschriften werden nicht zugelassen."

§ 21 erhält folgende Fassung:

„Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung nach vorheriger Terminvereinbarung vor der Errichtung die Gebührenempfangsbescheinigung, der genehmigte Entwurf und die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole vorzulegen.

Geschieht dies nicht, stellt das einen Verstoß gegen diese Satzung dar und kann gemäß § 5 (5) den Entzug der Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zur Folge haben.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Oststeinbek, 22.12.2008



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Mentzel